

2.2. Zur Belehrung über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens vgl. entsprechend Anm. 2.2. zu § 32. Erforderlichenfalls ist der Sachverständige bei der Erstat-

tung des Gutachtens in der gerichtlichen Beweisaufnahme (vgl. § 228) nochmals auf seine Pflichten hinzuweisen und zu belehren.

§41

Ladung und Säumnisfolgen

(1) Auf die Ladung von Sachverständigen finden die Vorschriften über den Zeugen entsprechende Anwendung.

(2) Erscheint der Sachverständige trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die dadurch entstandenen Auslagen und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

1. Zur **Ladung von Sachverständigen** vgl. entsprechend § 30. Die Ladung verpflichtet den Sachverständigen, vor dem betreffenden Organ der Strafrechtspflege zu erscheinen. Zur Ladung des Sachverständigen zur gerichtlichen Hauptverhandlung vgl. Anm. 1.2. zu § 228.

tenerstattung vgl. entsprechend Anm. 1.2., 1.3., 2.1. und 2.2. zu § 31. Einer Weigerung, das Gutachten zu erstatten, sind die Fälle gleichzusetzen, in denen der Sachverständige das Gutachten nicht ergänzt. Ohne genügende Begründung wird die Erfüllung des Auftrags vom Sachverständigen verweigert, wenn er es trotz der Verpflichtung gem. § 39 Abs.3 ablehnt, das Gutachten zu erstatten. Die Vorführung eines Sachverständigen ist nicht zulässig.

2. Zu den **Säumnisfolgen bei Nichterscheinen des Sachverständigen oder bei Verweigerung der Gutach-**

§42

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten weitere Aufklärung verschafft werden. Er kann im Rahmen des ihm erteilten Auftrages Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen befragen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist; hiervon ist das ersuchende Rechtspflegeorgan zu unterrichten.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen. Ihm können Vergleichsproben und andere Untersuchungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

1.1. Weitere Aufklärung erhält der Sachverständige vom beauftragenden Organ der Strafrechtspflege in dem Umfang, in dem es für die Erstattung eines wissenschaftlich begründeten Gutachtens (vgl. Anm. 4. zu § 38) notwendig ist. Zu diesem Zweck kann er bei dem Organ der Strafrechtspflege beantragen, bestimmte Vernehmungen durchzuführen (z. B. wenn die bis dahin durchgeführten Vernehmungen es dem Sachverständigen nicht ermöglichen, den er-

teilten Gutachtenauftrag zu erfüllen). Dabei kann es sich sowohl um die Ergänzung der Vernehmung von Zeugen, Beschuldigten oder Angeklagten als auch um die erstmalige Vernehmung bestimmter Personen als Zeugen handeln. Sachverständigen kann die Anwesenheit bei einer Vernehmung gestattet werden, sie führen jedoch selbst keine Vernehmungen durch. Die Exploration des Beschuldigten oder des Angeklagten durch einen Psychiater ist keine Ver-